

Corona-Pandemie

Hygienekonzept der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

INHALT

Corona-Pandemie	1
INHALT	1
VORBEMERKUNG, ANWENDUNGSBEREICH	1
1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN	2
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE	3
3. IMPF-, GENESENEN- ODER TESTNACHWEIS („3G-Nachweis“)	4
4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	4
5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	5
6. RISIKOGRUPPEN.....	5
7. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION.....	6
8. ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT.....	6
9. PRÜFUNGEN.....	6
10. NUTZUNG DER BIBLIOTHEK UND DER STUDENTISCHEN LERNPLÄTZE	6
11. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN.....	6
12. LEHRVERANSTALTUNGEN IM FREIEN	6
13. LEHRFAHRTEN	7
14. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	7
15. DURCHFÜHRUNG VON CORONA-SCHNELLTESTS	7
16. MELDEPFLICHT	7

VORBEMERKUNG, ANWENDUNGSBEREICH

Gem. § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb in der aktuellen Fassung hat das Rektorat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg das folgende Hygienekonzept beschlossen. Es gilt für alle Veranstaltungen der Hochschule (einschl. Lehrfahrten und Exkursionen) die auf dem Gelände oder in den Räumen der Hochschule stattfinden.

Das Rektorat, die Professor*innen sowie die Mitarbeiter*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>)

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege (auch über Aerosole, d.h. kleinste Teile in der ausgeatmeten Luft). Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Bitte bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit an die Hochschule.
- **Abstandsgebot:** Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen. Bitte informieren Sie uns im Krankheitsfalle – insbesondere und zwingend im Falle eines positiven Corona-Befunds.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen** mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
- **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

In Hochschulgebäuden muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz getragen werden, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt

Dies gilt nicht,

- bei Lehrveranstaltungen, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,
- bei Prüfungen,
- für Vortragende, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,
- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- sofern ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die Hochschule stellt den Beschäftigten entsprechende Masken zur Verfügung. Studierende und Gäste haben selbst für ihre Mund-Nasen-Bedeckung zu sorgen.

Beim Betreten und Verlassen der Räume wird das Abstandsgebot von mindestens 1,5m eingefordert. Entsprechende Markierungen auf dem Boden zeigen den Mindestabstand an.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. Spätestens nach jeder Unterrichtseinheit (45 Minuten) ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen.

Während der Lüftungsphase der Quer- bzw. Stoßlüftung soll sich niemand im Raum aufhalten.

Bei Mischluft- und Umluft-Klimaanlagen ist auf regelmäßige Wartung und Filteraustausch zu achten.

Reinigung

Für die Lehre genutzte Räume der HFR sind täglich zu reinigen.

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

In den Hörsälen sind Tische, Computermäuse und Tastaturen sowie andere Geräte der Hörsaalausstattung von den Nutzern jeweils vor Beginn einer Lehrveranstaltung mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln und Papiertüchern zu reinigen.

3. IMPF-, GENESENEN- ODER TESTNACHWEIS („3G-Nachweis“)

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen (auch außerhalb der Lehre) und die Nutzung von studentischen Lernplätzen ist nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO möglich.

Die Hochschule wird den 3G-Status der Teilnehmer*innen von **Lehrveranstaltungen** durch tägliche Stichproben überprüfen, bei allen anderen Veranstaltungen muss eine Vollerhebung erfolgen.

Personendaten werden dabei nur von den Personen erfasst und der Hochschulleitung gemeldet, die gegen das 3G-Prinzip verstoßen. Diese Personen werden

- mit sofortiger Wirkung mindestens so lange von allen Lehrveranstaltungen der Hochschule ausgeschlossen, bis sie gegenüber der Hochschulleitung die Erfüllung eines der 3G nachweisen können,
- in berechtigten Fällen von dem Besuch einer oder mehrerer Veranstaltungen des Faches für dieses Semester ausgeschlossen, in / bei dem sie ohne einen 3G-Nachweis teilgenommen haben oder teilnehmen wollten. Dies kann unter Umständen auch die dazugehörige Erbringung von Leistungsnachweisen betreffen. Die deswegen fehlenden Leistungsnachweise können dann erst beim nächsten regulär geplanten Termin – also üblicherweise im nächsten Semester und in bestimmten Fällen erst nach einem Jahr – nachgeholt werden.
- Sollte jemand ein zweites Mal ohne 3G-Nachweis angetroffen werden, wird die Person für dieses Semester von allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters ausgeschlossen und es erfolgt eine Anzeige bei den Ordnungsbehörden, was ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro nach sich ziehen kann.
- Weitere Sanktionen – insbesondere bei einem dritten Verstoß gegen die Regeln – behält sich die Hochschule ausdrücklich vor. Dazu gehört die Prüfung eines Ordnungsverfahrens, das grundsätzlich auch eine Exmatrikulation zur Folge haben kann.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Entsprechende Markierungen werden in und vor den Toilettenräumen angebracht.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen gilt Maskenpflicht (innerhalb der Hochschulgebäude immer, im Freien bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m) bzw. Einhaltung des Mindestabstands.

6. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle bei Präsenzveranstaltungen (z.B. Prüfungen, Labore, Werkstattveranstaltungen) oder Tätigkeiten mit regelmäßig vermehrtem Personenkontakt außerhalb des Hochschulpersonals entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zu Hause nach. Bitte informieren Sie uns ggf. umgehend, falls Sie zu diesem Personenkreis gehören oder mit Angehörigen solcher Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben (möglichst unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).

Eine Schwerbehinderung allein, ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung, ist kein Grund dafür, dass diese Personen keine Präsenzarbeit leisten könnten.

Angesichts der Tatsache, dass auch geimpfte Personen das Virus übertragen können und das 3G-Konzept deshalb keinen absolut sicheren Infektionsschutz bedeutet, entscheiden Studierende mit relevanten Vorerkrankungen selbst über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister, Mitbewohner*innen in Ihrer WG) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine eventuelle Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Voraussetzung dafür ist, dass Sie uns umgehend und mit einer ärztlichen Bestätigung darüber informieren.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

7. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen gelangen.

Räumliche Trennungen, Absperrungen, Richtungspfeile und Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden sind zu beachten.

Die Abstands- und Hygieneregeln gelten auch an der Bushaltestelle der HFR und auf dem gesamten Freigelände des Hochschulcampus.

Auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der HFR bitten wir um verantwortliches Verhalten gegenüber Dritten und die Beachtung der allgemeinen Abstands- und Verhaltensregeln.

8. ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Alle Teilnehmer*innen von Hochschulveranstaltungen sind durch folgende Erklärung auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot hinzuweisen:

„Ein Besuch der Hochschule bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht zulässig, wenn

2. Sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber sowie trockenen Husten aufweisen.

3. Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung gem. Nr. 2 dieses Hygienekonzepts tragen.

Mit dem Betreten der Hochschule/der Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie zugleich, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots für Sie im Einzelfall nicht zumutbar ist, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Rektorat auf.“

9. PRÜFUNGEN

Für die Durchführung von Prüfungen werden zu gegebener Zeit spezielle Regelungen bekanntgegeben.

10. NUTZUNG DER BIBLIOTHEK UND DER STUDENTISCHEN LERNPLÄTZE

Mit Ausnahme der Abholung und Rückgabe von Medien ist die Nutzung der Bibliothek im Westflügel sowie der Bibliotheks-Außenstelle im Kienzle-Bau nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich.

11. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN

Auch bei praktischen Lehrveranstaltungen in Labor, Technikum und Werkstätten ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m ein Mund-Nasen-Schutz gem. Nr. 2 zu tragen und ein 3G-Nachweis auf Verlangen vorzuzeigen.

12. LEHRVERANSTALTUNGEN IM FREIEN

Für Lehrveranstaltungen im Freien gelten grundsätzlich dieselben Abstands- und Hygieneregeln, die die

Corona-VO Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung für den öffentlichen Raum vorsieht (z.B. Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes). Ein 3G-Nachweis wird für diese Veranstaltungen nicht verlangt. Soweit möglich, sind die weitergehenden Regelungen dieser Richtlinie zu beachten. Für die Lehrveranstaltungen, die im Freigelände auf dem Campus der HFR durchgeführt werden, sind diese zwingend.

Mit Ausnahme des Jagdbetriebes dürfen Haustiere zu keiner Lehrveranstaltung der HFR mitgebracht werden – auch nicht zu solchen, die im Freien stattfinden.

13. LEHRFAHRTEN

Lehrfahrten sind nach derzeitigem Stand unter Beachtung der folgenden Regelungen möglich:

- Bei angemieteten Reisebussen sind Fahrgäste verpflichtet, für die Dauer der Beförderung sowie beim Ein- und Aussteigen einen Mund-Nasenschutz gem. Nr. 2 zu tragen und einen 3G-Nachweis nach Nr. 3 vorzuweisen. Die Teilnehmer*innen haben sich anzumelden.
- Für die Händedesinfektion der Studierenden bringt das Hochschulpersonal Desinfektionsmittel mit.
- Die jeweiligen Hygienekonzepte der Busunternehmen sind zu beachten. Diese werden bei der Buchung abgefragt und den Professor*innen mitgeteilt.
- Dienst-Kfz der HFR dürfen nur mit einem 3G-Nachweis genutzt werden. In den Fahrzeugen ist auf möglichst großen Abstand zu achten. Zwischen den Fahrten sind die Fahrzeuge zu lüften.

14. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden, Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden; Veranstaltungen Dritter, die nicht der Lehre oder Forschung dienen, sind nur mit Genehmigung des Rektorates möglich.

15. DURCHFÜHRUNG VON CORONA-SCHNELLTESTS

Die Hochschule bietet den Studierenden die Möglichkeit, täglich unter Aufsicht einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Ein positives Testergebnis ist dem Rektorat bzw. der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person zu melden. In diesem Fall haben die Testpersonen sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben und eigenverantwortlich für eine rasche Nachtestung mittels eines PCR-Tests zu sorgen.

Auch bei negativem Testergebnis sind die Regelungen dieses Hygienekonzeptes einzuhalten.

16. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht als auch das bestätigte Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule sind dem Rektorat zu melden.

Rottenburg, 09. März 2022
gez. i.V. Gerhard Weik, Kanzler